

Vorlage Nr. I/64/2009
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Analoge Anwendung der Verwaltungsvorschrift über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen vom 01.07.2008 (BremABI. Nr. 71/2008)

A Problem

Der Senat hat am 24.06.2008 die Verwaltungsvorschrift über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen) beschlossen. Diese Vorschrift stellt die inhaltliche Umsetzung einer Rahmenrichtlinie dar, die die Ständige Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder am 19.11.2004 als „Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben“ empfohlen hatte. Die Bremer Vorschrift orientiert sich dabei weitgehend an der Hamburger Richtlinie.

Der Senat hat in diesem Zusammenhang den Magistrat gebeten, für seinen Zuständigkeitsbereich entsprechende Vorschriften zu erlassen bzw. Regelungen zu treffen.

B Lösung

Wegen des grundsätzlichen Charakters der Verwaltungsvorschrift, die für Bremerhaven gleichermaßen Bedeutung hat, sollte darauf verzichtet werden, eine im Prinzip identische, separate Vorschrift zu erlassen. Stattdessen wird empfohlen, für unseren Geltungsbereich eine analoge Anwendbarkeit der Bremer Regelung festzulegen. Damit wird gleichzeitig auch ein Nebeneinander von in der Sache gleichen Normen vermieden.

Es ist jedoch erforderlich, die Vorschrift in einigen Punkten an die hiesigen organisatorischen Gegebenheiten und Zuständigkeiten anzupassen, soweit es für eine analoge Anwendbarkeit von Belang ist. Folgende Passagen sind demnach zu präzisieren:

Unter **I. Geltungsbereich** wird der bestehende Text durch folgende Formulierung ersetzt:

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle Organisationseinheiten (Referate, Ämter, Amtsstellen und nachgeordnete Einrichtungen) des Magistrats sowie für Betriebe nach § 26 LHO.

Den öffentlichen Unternehmen wird die Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift empfohlen, insbesondere soweit sie in ausgegliederter Form öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sie Empfänger von Zuwendungen in Form von Sponsoring, Spenden oder mäzenatischen Schenkungen sind.

Neben dieser Regelung gilt die Richtlinie zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Stadt Bremerhaven und die Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken in der gegenwärtigen Fassung, deren analoge Anwendbarkeit vom Magistrat am 26.09.2001 beschlossen wurde.

Der bestehende Text unter **II. Zuständigkeiten** erhält folgende Fassung:

Die Dezernate entscheiden unter Beachtung dieser Rahmenvorgaben in eigener Zuständigkeit über die Zulässigkeit der Annahme von Einnahmen von Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen. Die grundsätzliche Verantwortung obliegt dabei den jeweiligen Dezernenten. Übersteigt der Wert 50 Tsd. €, ist vor der Annahme die Zustimmung des Magistrats einzuholen.

Unter **IV. Allgemeine Grundsätze** ist die Formulierung „des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen“ zu ersetzen durch „der Stadt Bremerhaven“; an Stelle von „Bremischen Bürgerschaft“ tritt „Stadtverordnetenversammlung“.

Bei **V. Zulässigkeit/Sponsoring** muss es statt „Die/Der Antikorruptionsbeauftragte des jeweiligen Ressorts“ heißen „Die/Der Antikorruptionsbeauftragte für den Bereich des Magistrats...“ und unter **/Spenden und mäzenatische Schenkungen** ist der Begriff „Ressort“ durch „Dezernat“ zu ersetzen.

Unter **VI. Berichtswesen** sind die Begriffe „Ressorts“ durch „Dezernate“ und „Senatorin für Finanzen“ durch „Stadtkämmerei“ zu ersetzen; statt „Senat“ und „Bremischer Bürgerschaft“ heißt es „Magistrat“ und „Stadtverordnetenversammlung“.

In dem der Verwaltungsvorschrift als Anlage 1 beigefügten **Mustervertrag Sponsoring** sind die Begriffe „Bürgerschaft“ durch „Stadtverordnetenversammlung“ und „Bremen“ durch „Bremerhaven“ zu ersetzen.

C Alternativen

Können nicht empfohlen werden.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine unmittelbaren Auswirkungen. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage wurde am 16.01.2009 dem Rechnungsprüfungsamt (damit gleichzeitig der Antikorruptionsbeauftragten), dem Rechts- und Versicherungsamt sowie der Stadtkämmerei zur Stellungnahme und Mitteilung etwaiger Änderungserfordernisse zugeleitet.

Die Stadtkämmerei hat am 06.02.2009 mitgeteilt, dass von dort keine Änderungswünsche bestünden. Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichungspflicht besteht.

G Beschlussvorschlag

1. Der Magistrat beschließt die analoge Anwendbarkeit der Verwaltungsvorschrift über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen vom 01.07.2008 (BremABl. Nr. 71/2008) mit folgenden Anpassungen an die hiesigen organisatorischen Gegebenheiten und Zuständigkeiten:

Unter **I. Geltungsbereich** wird der bestehende Text durch folgende Formulierung ersetzt:

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle Organisationseinheiten (Referate, Ämter, Amtsstellen und nachgeordnete Einrichtungen) des Magistrats sowie für Betriebe nach § 26 LHO.

Den öffentlichen Unternehmen wird die Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift empfohlen, insbesondere soweit sie in ausgegliederter Form öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sie Empfänger von Zuwendungen in Form von Sponsoring, Spenden oder mäzenatischen

Schenkungen sind.

Neben dieser Regelung gilt die Richtlinie zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Stadt Bremerhaven und die Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken in der gegenwärtigen Fassung, deren analoge Anwendbarkeit vom Magistrat am 26.09.2001 beschlossen wurde.

Der bestehende Text unter **II. Zuständigkeiten** erhält folgende Fassung:

Die Dezernate entscheiden unter Beachtung dieser Rahmenvorgaben in eigener Zuständigkeit über die Zulässigkeit der Annahme von Einnahmen von Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen. Die grundsätzliche Verantwortung obliegt dabei den jeweiligen Dezernenten. Übersteigt der Wert 50 Tsd. €, ist vor der Annahme die Zustimmung des Magistrats einzuholen.

Unter **IV. Allgemeine Grundsätze** ist die Formulierung „des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen“ zu ersetzen durch „der Stadt Bremerhaven“; an Stelle von „Bremischen Bürgerschaft“ tritt „Stadtverordnetenversammlung“.

Bei **V. Zulässigkeit/Sponsoring** muss es statt „Die/Der Antikorruptionsbeauftragte des jeweiligen Ressorts“ heißen „Die/Der Antikorruptionsbeauftragte für den Bereich des Magistrats...“ und unter **/Spenden und mäzenatische Schenkungen** ist der Begriff „Ressort“ durch „Dezernat“ zu ersetzen.

Unter **VI. Berichtswesen** sind die Begriffe „Ressorts“ durch „Dezernate“ und „Senatorin für Finanzen“ durch „Stadtkämmerei“ zu ersetzen; statt „Senat“ und „Bremischer Bürgerschaft“ heißt es „Magistrat“ und „Stadtverordnetenversammlung“.

In dem der Verwaltungsvorschrift als Anlage 1 beigefügten **Mustervertrag Sponsoring** sind die Begriffe „Bürgerschaft“ durch „Stadtverordnetenversammlung“ und „Bremen“ durch „Bremerhaven“ zu ersetzen.

2. Der Magistrat bittet die Stadtkämmerei, den Finanz- und Wirtschaftsausschuss entsprechend zu unterrichten.

Schulz
Oberbürgermeister

Anlage 1: BremABI. Nr. 71/2008